

**besonderer Maßnahmen zur Wiedereingliederung des Verurteilten in das gesellschaftliche Leben prüfen wird, vor der Entlassung des Verurteilten aus dem Strafvollzug durch Beschluß über die Notwendigkeit der gemäß § 47 Absatz 2 des Strafgesetzbuches zulässigen Maßnahmen zu entscheiden.**

**(2) Das Gericht kann zur Entscheidung über diese Maßnahmen eine mündliche Verhandlung durchführen.**

Eine solche gerichtliche Prüfung und Beschlußfassung ist nur zulässig, wenn das Gericht im **Urteil** gern. § 47 Abs. 1 StGB festgelegt hat, daß die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur Wiedereingliederung des vorbestraften Verurteilten vor Beendigung des Strafvollzuges zu prüfen ist. Die Prüfung ist unter Berücksichtigung des Erziehungserfolges im Strafvollzug vorzunehmen (vgl. auch § 40 der 1. DB zur StPO).

Das **Gericht beschließt** über die Notwendigkeit der in § 47 Abs. 2 Ziff. 1—3 im einzelnen geregelten Maßnahmen. Diese Maßnahmen können gern. § 47 Abs. 2 StGB nur befristet für ein Jahr bis zu drei Jahren festgelegt werden. Zur Vorbereitung der Beschlußfassung kann das Gericht eine mündliche Verhandlung durchführen, wenn dies zur gründlichen Prüfung der Notwendigkeit der Maßnahmen erforderlich erscheint.

Die **Kontrolle** dieser Maßnahmen obliegt den für die Wiedereingliederung des Haftentlassenen zuständigen Organen, insbesondere der Abt. Innere Angelegenheiten bei dem zuständigen örtlichen Rat.

Gegen den Beschluß auf Ablehnung der Notwendigkeit besonderer Maßnahmen hat der Staatsanwalt die **Beschwerde**. Gegen die Auferlegung solcher Maßnahmen haben sowohl der Verurteilte als auch der Staatsanwalt gern. § 359 das Beschwerderecht.

Eine **böswillige Verletzung der festgelegten Maßnahmen** durch den Verurteilten kann zu einem neuen Strafverfahren führen (vgl. § 47 Abs. 5 StGB in Verbindung mit § 238 StGB — Verletzung einer Aufenthaltsbeschränkung oder eines Tätigkeitsverbotes).

## §354

### **Absehen von der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlich en Verantwortlichkeit bei Auslieferung<sup>1</sup>**

**(1) Von der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kann abgesehen werden, wenn der Verurteilte wegen einer anderen Tat einem anderen Staat ausgeliefert wird.**

**(2) Kehrt der Ausgelieferte zurück, kann die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nachgeholt werden.**